

ZUSAMMENFASSUNG: RECHTSSCHUTZ IN KIRCHLICHEN VERFAHREN

von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees, Innsbruck

Faire Verfahren in der Kirche – Rechtsschutz in der römisch-katholischen Kirche, besonders in kirchlichen Strafverfahren

I. Rechtsschutz und Kirche

Die römisch-katholische Kirche betont immer wieder nachhaltig die Bedeutung und Rolle der Menschenrechte und hat sich im Zweiten Vatikanischen Konzil auch zu diesen Grund- und Menschenrechten bekannt. In Folge enthält auch das gegenwärtig geltende kirchliche Gesetzbuch für die römisch-katholische Kirche, d. h. der Codex Iuris Canonici von 1983, innerhalb eines eigenen Katalogs von Grundrechten und Grundpflichten aller Christgläubigen (vgl. cc. 208-223 CIC/1983) in c. 220 CIC/1983 das Recht auf Schutz des guten Rufs und in c. 221 §§ 1-3 CIC/1983 die Forderung nach Rechtsschutz, die näherhin das Recht auf Verteidigung der den Gläubigen zustehenden Rechte, den Anspruch auf ein Urteil nach Recht und Billigkeit sowie eine Strafverhängung nach Maßgabe des Rechts enthält. So hat jede und jeder Christgläubige das Recht, seine Rechte rechtmäßig geltend zu machen und sie vor der zuständigen Behörde zu verteidigen. Vom Angehen eines Gerichts sind jedoch Streitigkeiten, die sich aus einer Maßnahme der ausführenden Gewalt ergeben, ausgenommen. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der jeweiligen Diözese bzw. Bischofskonferenz wurde – trotz ursprünglicher Absicht – nicht eingerichtet. Bei Entscheidungen auf dem Verwaltungsweg ist nur ein Rekurs zur übergeordneten Instanz (vgl. cc. 1732-1739 CIC/1983), gegen Dekrete kurialer Behörden ein Angehen der Apostolischen Signatur (vgl. c. 1445 § 2 CIC/1983 und Art. 123 § 1 Pastor Bonus) möglich.

II. Rechtsschutz im Falle einer Strafverhängung auf dem Verwaltungs- und Gerichtsweg

Bei Verhängung von Strafen haben sich im Laufe der Geschichte in der römisch-katholischen Kirche zwei Wege herausgebildet, der Gerichts- und der Verwaltungsweg, wobei Strafen überwiegend auf dem Verwaltungsweg verhängt werden. Bedenklich erscheint, dass die Entscheidung für den Verwaltungsweg bei Vorliegen „gerechter Gründe“ getroffen werden kann (vgl. c. 1342 § 1 CIC/1983). Wenngleich die Rechtsschutzgewährung durch die Verwaltung flexibler und rascher ist als durch die Gerichte und sie an bestimmte verfahrensrechtliche Normen gebunden ist, bietet sie nicht die rechtlichen Garantien für die Verwirklichung der Gerechtigkeit, die das Angehen der Gerichte u. a. auch auf Grund der klaren und sicheren Möglichkeit der Verteidigung sichert. Hier ist auch eine Berufung möglich. Die so genannten Delicta graviora, zu denen auch der Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zählt, erfordern einen besonderen Rechtsschutz sowohl im Blick auf den Täter als auch auf das Opfer. Ein besonderer Rechtsschutz ist auch für den Fall einer Überprüfung von Lehrfragen seitens der Kongregation für die Glaubenslehre und für die Erteilung bzw. Verweigerung des so genannten Nihil obstat erforderlich.

III. Ausblick

Festzustellen ist, dass die Kirche in ihrer gegenwärtig geltenden Rechtsordnung verstärkt den Blick auf die Gewährleistung des Rechtsschutzes gerichtet hat. Dennoch bleiben Desiderate sowie der Appell an die verantwortlichen Diözesanbischöfe und diejenigen, die auf gesamtkirchlicher Ebene Verantwortung tragen, den vom Recht her vorgesehenen Rechtsschutz einer beschuldigten Person strikt zu gewährleisten und sich dafür einzusetzen, dass dieser Rechtsschutz noch weiter ausgebaut wird.